

Anlage A zur V/0509/2024

Kurzüberblick

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Gesellschaft ist der Jahresabschluss sowie der jährliche Wirtschaftsplan von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Dazu bedarf die städtische Vertretung in der Gesellschafterversammlung eines Beschlusses (einer Ermächtigung) durch den AWLFW.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Münster zum Jahresabschluss 2023 der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH.

Finanzierung

Produktgruppe:	1501	<i>Anteile an Unternehmen</i>					
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		X	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan			Ja	X	Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2024 enthalten?		X	Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		X	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?		X	Ja		Nein		

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Der Beschluss der Gesellschafterversammlung ist zwingend einzuholen.					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Keine.